



Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand

Anhörung - Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	svu-asep
Adresse	Brunngasse 60, Postfach, 3000 Bern 8
Kontaktperson	Fachleiterin Verband: Anna Wälty
Telefon	031 918 40 22
E-Mail	anna.waelty@svu-asep.ch
Datum	13. März 2015

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

Grundsätzlich finden wir den vorliegenden Entwurf der Jagsverordnung sinnvoll: Er fördert einen pragmatischen und verantwortungsvollen Umgang mit dem Wolf. Die Vorlage ermöglicht sowohl die Akzeptanz dieses Grossraubtiers in der Bevölkerung und schränkt auch die Ausbreitung und Rudelbildung der Schweizerischen Wolfspopulation nicht ein. Eingriffe in die Wolfspopulation aufgrund von nicht-scheuen Wölfen in Siedlungen und einer daraus resultierenden Gefährdung von Menschen müssen möglich sein. Damit wird das Zusammenleben mit dem Wolf für die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten wesentlich konfliktärmer.

Aufgrund der aktuellen Voraussetzungen im JSG beschränken sich die Eingriffsmöglichkeiten wegen wenig scheuen Wölfen nur auf Rudel. Es ist für die betroffene Bevölkerung wenig nachvollziehbar, dass ein Einzelwolf, der keine Scheu mehr zeigt nicht erlegt werden darf, ein Wolf aus einem Rudel hingegen schon. Daher ist eine Erweiterung der Voraussetzungen zum Abschuss von Einzelwölfen in Art. 7 Abs. 2 JSG, nämlich die Gefährdung von Menschen anzustreben.

Kritik-, Änderungspunkte haben wir zu folgenden Artikeln:

- Art. 4bis Abs. 1;
- 4bis Abs. 2;
- Art. 9bis Abs. 1 sowie Art. 10bis Bst. f:

Beste Grüsse

Für den Verband:

Anna Wälty
Fachleiterin svu-asep
anna.waelty@svu-asep.ch

Fachliches: svu-asep Expertengruppe Wildbiologie, Federführung: Conny Thiel-Egenter

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4bis Abs. 1:	Die Abschussquote von 50% ist zu hoch. Die natürlicherweise hohe Mortalität bei Jungwölfen wird damit nicht berücksichtigt.	Die Abschussquote soll auf 30% gesenkt werden, und nur für (mittels DNA) nachgewiesene Jungtieren gelten: "...Dabei darf die Anzahl Wölfe, welche einen Drittel der im betreffenden Jahr geborenen und nachgewiesenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden...."
Art. 4bis Abs. 2:	Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einem Wolfsrudel 10 gerissene Nutztiere als grosser Schaden bezeichnet werden, während bei einem Einzelwolf diese Schwelle bei 25, respektive 35 Nutztieren liegt.	Die Schadensschwelle für Wolfsrudel ist den bestehenden und bewährten Grenzen aus dem Konzept Wolf resp. dem neuen Art. 9bis Abs. 2 Bst. a. – c. JSV anzupassen (d.h. 35 Nutztiere/4 Monate; 25 Nutztiere/1 Monat, 15 Nutztiere nach Schäden im Vorjahr): "Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, eine der Bedingungen nach Art. 9bis Abs. 2 Bst. a. – c. erfüllt ist."
Art. 9bis Abs. 1; Art. 10bis Bst. f	Mit einer Anhörung durch das BAFU wird der Bund mit in die Verantwortung zum Umgang mit den geschützten Grossraubtieren einbezogen. Bund und Kantone tragen eine gemeinsame Verantwortung. Bei Luchs und Bär muss das BAFU nach wie vor angehört werden. Eine abweichende Lösung für den Wolf ist nicht einleuchtend.	Art. 9bis Abs. 1: „Der Kanton kann mit vorgängiger Anhörung durch das BAFU Abschussbewilligungen für einzelne Wölfe erteilen....." Art. 10bis Bst. f: „die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4bis und 9bis geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse und Wölfe."